

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Empureon Volatility ESG One Fund

WKN / ISIN: A3D9GV / DE000A3D9GV2; A3D9GU / DE000A3D9GU4; A3D9GW / DE000A3D9GW0; A3ERNB / DE000A3ERNB9; A3D9GX / DE000A3D9GX8; A40DC5 / DE000A40DC54

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Mit dem Fonds werden ökologische, soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance beworben. Dabei kommen Faktoren aus den Bereichen Klimawandel, dem Schutz der biologischen Vielfalt und der Einhaltung von Sozialen Normen sowie für Unternehmen zusätzlich Kriterien zur Überprüfung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zum Tragen.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung bei angemessenen wirtschaftlichen Risiken unter Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien an. Dabei kombiniert er ein Basisportfolio mit einer Optionsstrategie. Die Optionsstrategie zielt darauf ab systematisch und risikokontrolliert die Volatilitätsrisikoprämien am US-Aktienmarkt unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu vereinnahmen. Die prämiengenerierende Komponente wird dabei um mehrere, dauerhafte Absicherungsinstrumente inkl. eines Tail-Risk-Hedge (Absicherung von Extremszenarien) ergänzt. Bei den eingesetzten Aktienindex-Derivaten handelt es sich vorrangig um Optionen auf einen Aktienindex, der ESG-Kriterien berücksichtigt. Das Basisportfolio wird in EUR-denominierte Anleihen mit einer Bonität von mindestens BBB- investiert. Auch nachhaltige Rentenpapiere („Green Bonds“) können Teil der Anlagestrategie sein. Bei der Auswahl der Emittenten im Basisportfolio werden im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale Mindestanforderungen in Form von Ausschlusskriterien für Investitionen in Einzeltitel von Unternehmens- bzw. Staatesemittenten in der Anlagepolitik des Fonds festgelegt. Darüber hinaus müssen die investierten Unternehmen ein ESG-Mindestrating vorweisen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bankguthaben (inklusive Initial Margin und Callgelder) zur Liquiditätssteuerung sowie Derivate zu Absicherungszwecken sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Darüber hinaus können unter bestimmten Umständen im Interesse der Investoren auch zu Investitionszwecken Derivate eingesetzt werden, deren Basiswert nicht explizit ESG-konform ist, wobei der Netto-Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko aus diesen Derivaten 20% des Fondsvolumens nicht übersteigen darf.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die berücksichtigten Ausschlusskriterien sowie das ESG-Mindestrating der Unternehmen werden auf Basis von MSCI ESG Daten geprüft.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

MSCI ESG Research, EET

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Assetmanager nutzt die Daten und Ergebnisse von MSCI ESG Research und ist somit auf die Datenlieferungen und deren

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Mit dem Fonds werden ökologische, soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance beworben. Dabei kommen Faktoren aus den Bereichen Klimawandel, dem Schutz der biologischen Vielfalt und der Einhaltung von Sozialen Normen sowie für Unternehmen zusätzlich Kriterien zur Überprüfung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zum Tragen.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung bei angemessenen wirtschaftlichen Risiken unter Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien an. Dabei kombiniert er ein Basisportfolio mit einer Optionsstrategie. Die Optionsstrategie zielt darauf ab systematisch und risikokontrolliert die Volatilitätsrisikoprämien am US-Aktienmarkt unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu vereinnahmen. Die prämiengenerierende Komponente wird dabei um mehrere, dauerhafte Absicherungsinstrumente inkl. eines Tail-Risk-Hedge (Absicherung von Extremszenarien) ergänzt. Bei den eingesetzten Aktienindex-Derivaten handelt es sich vorrangig um Optionen auf einen Aktienindex, der ESG-Kriterien berücksichtigt. Das Basisportfolio wird in EUR-denominierte Anleihen mit einer Bonität von mindestens BBB- investiert. Auch nachhaltige Rentenpapiere („Green Bonds“) können Teil der Anlagestrategie sein. Bei der Auswahl der Emittenten im Basisportfolio werden im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale Mindestanforderungen in Form von Ausschlusskriterien für Investitionen in Einzeltitel von Unternehmens- bzw. Staatesemittenten in der Anlagepolitik des Fonds festgelegt. Darüber hinaus müssen die investierten Unternehmen ein ESG-Mindestrating vorweisen.

Bei der Auswahl von Unternehmen, in die investiert wird, werden bei der Anlageentscheidung Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigt. Dabei werden in der Anlagepolitik Ausschlusskriterien im Bezug auf Corporate Governancemit sowie bei Verstößen gegen anerkannte internationale Normen (u.a. die Prinzipien des UN Global Compact) definiert.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bankguthaben (inklusive Initial Margin und Callgelder) zur Liquiditätssteuerung sowie Derivate zu Absicherungszwecken sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Darüber hinaus können unter bestimmten Umständen im Interesse der Investoren auch zu Investitionszwecken Derivate eingesetzt werden, deren Basiswert nicht explizit ESG-konform ist, wobei der Netto-Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko aus diesen Derivaten 20% des Fondsvolumens nicht übersteigen darf.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die berücksichtigten Ausschlusskriterien sowie das ESG-Mindestrating der Unternehmen werden auf Basis von MSCI ESG Daten geprüft.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

MSCI ESG Research, EET.
MSCI ESG Research für Emittenten von Einzeltiteln (Aktien und Anleihen).
Alle definierten Kriterien für Einzeltitel basieren auf Datenfelder von MSCI ESG Research, eine Weiterverarbeitung und Schätzung von Daten erfolgt nicht.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Der Assetmanager nutzt die Daten und Ergebnisse von MSCI ESG Research und ist somit auf die Datenlieferungen und deren Korrektheit angewiesen. Die Daten basieren in der Regel auf öffentlich zugänglichen Quellen. Da für Unternehmen erst ab dem Jahr 2024 eine Berichtspflicht für zahlreiche nicht finanzielle Daten gilt, werden augenblicklich, wo erforderlich, noch Schätzwerte von MSCI ESG Research verwendet.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	17.07.2023	Fondsaufgabe
2.0	19.07.2023	Anteilklassen Auflage
3.0	31.07.2023	Anteilklassen Auflage
4.0	03.11.2023	Anteilklassen Auflage
5.0	10.11.2023	Anteilklassen Auflage
6.0	22.07.2024	Anteilklassen Auflage